

Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹

Antrag des Staatsministers a.D. Lutz Lienenkämper vom 23. August 2022

I. Antrag der Staatsministerin a.D.

Herr Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper hat seine Absicht angezeigt, eine Tätigkeit als Mitglied im Aufsichtsrat der Gothaer Lebensversicherung AG, Köln, aufzunehmen.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 6. Oktober 2022 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Es besteht keine Veranlassung, Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gothaer Lebensversicherung AG, Köln, für die ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu untersagen.

Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper sollte jedoch aufgegeben werden, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der Gothaer Lebensversicherung AG in der Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus seinem Amt – also bis zum 29. Juni 2023 – für befangen zu erklären, sofern im Einzelfall Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 18. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die von Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper angezeigte berufliche Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der Gothaer Lebensversicherung AG, Köln, für die ersten zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen.

Die Landesregierung bestimmt folgende Auflagen:

Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper wird aufgegeben, sich im Rahmen einer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gothaer Lebensversicherung AG, Köln, in der Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus seinem Amt für befangen zu erklären, sofern im Einzelfall Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).